

DER KLASSEN RAT

Zusammensetzung des Klassenrates:

- alle Lehrpersonen der Klasse
- zwei Elternvertreter*innen (in der Oberschule zwei Schülervertreter je Klasse)
- Schulführungskraft
- Die Mitarbeiter*innen für Integration nehmen an den Sitzungen des Klassenrates ohne Stimmrecht teil.

Vorsitz:

Den Vorsitz hat die Schulführungskraft, Stellvertreter oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Klasse.

Schriftführer:

Die Funktion des Schriftführers wird durch ein vom Vorsitzenden namhaft gemachtes Mitglied ausgeübt (siehe Geschäftsordnung des Gremiums und Artikel 32 Absatz 10 des Landesgesetzes Nr. 17/1993).

Amts dauer:

Eltern- und Schülervertreter*innen in den Klassenräten bleiben für 3 Schuljahre im Amt, sofern sie innerhalb derselben Schulstufe bleiben.

- Eltern- und Schülervertreter*innen sind alle drei Schuljahre, sowie dann neu zu wählen, wenn Mitglieder ausscheiden und in den Wählerlisten keine nachrückenden Mitglieder aufscheinen).
- Wenn ein Eltern-oder Schülervertreter, eine Eltern-oder Schülervertreterin aus dem Klassenrat ausscheidet, verfällt er/sie automatisch vom Eltern-oder Schülerrat.
- Ein neu ernanntes Mitglied im Klassenrat wird automatisch Mitglied im Eltern- bzw. Schülerrat.

Sitzungen:

- MIT Elternvertreter*innen und Schülervertreter*innen
- OHNE Elternvertreter*innen und Schülervertreter*innen

Aufgaben des Klassenrates mit Eltern- und Schülervertretern:

- arbeitet Vorschläge zur Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit aus
- schlägt Fürsorgeinitiativen vor
- fördert und vertieft Kontakte zwischen Lehrpersonen, Eltern und Schülern
- stellt das Schulprogramm, sowie besondere Projekte den Eltern vor
- nimmt Stellung zu Schulversuchen und regt solche an
- macht Vorschläge zur Neueinführung von Schulbüchern und zur Auswahl von Lehrmitteln

- ergreift Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler laut Disziplinarordnung der Schule (Klassenrat ist laut Schülercharta für Ausschluss aus Schulgemeinschaft zuständig)

Aufgaben des Klassenrates ohne Eltern- und Schülervertreter:

- koordiniert die Unterrichtstätigkeit und die fächerübergreifende Zusammenarbeit
- überprüft Verwirklichung der Erziehungs- und Unterrichtsplanung
- bewertet Schüler und ist für die Führung der Bewertungsunterlagen verantwortlich

Gültigkeit der Beschlüsse im Allgemeinen:

Klassenratsitzungen mit Eltern-sowie Schülervertreter*innen: Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gegeben. Für die Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der Ja-oder Nein-Stimmen (z.B. 12 Mitglieder sind anwesend; 7 dafür, 5 dagegen: Beschluss ist angenommen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt).

Bewertungskonferenzen: Es nehmen die Schulführungskraft und alle Lehrkräfte teil. Es handelt sich um ein Kollegialorgan, das zwingend vollständig sein muss (collegium perfectum), d.h. die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend sind.